



---

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Bischweier**  
**(Spielplatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 26.03.2026 die folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

---

**Präambel**

Die Gemeinde Bischweier stellt Kindern und Jugendlichen zahlreiche Spielplätze zur Verfügung, um Bewegung und Spiel an der frischen Luft zu fördern. Mit dieser Satzung wird die Nutzung der Spielplätze geregelt.

Ziel der Regelungen ist es nicht, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einzuschränken, sondern einen sicheren, geordneten und nachhaltigen Gebrauch der Anlagen zu gewährleisten. Auf diese Weise sollen übermäßige Abnutzung und Beschädigungen verhindert sowie gegenseitige Rücksichtnahme zwischen den verschiedenen Nutzergruppen und den Anwohnern gefördert werden.

Darüber hinaus dient die Satzung dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gesundheitsgefahren und der Stärkung der Vorbildfunktion von Erwachsenen. Weggeworfene Zigarettenkippen oder Glasscherben können für Kleinkinder schwerwiegende Verletzungen oder Vergiftungen verursachen. Auch Alkoholkonsum stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko dar, sondern vermittelt zugleich ein negatives Vorbild. Im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes ist daher der Konsum von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen nicht zulässig.

Kinder sind die Erwachsenen von morgen. Helfen Sie durch die Beachtung dieser Regeln mit, dass unsere Kinder heute unbeschwert spielen können und morgen selbst verantwortungsvolle Vorbilder werden.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Bischweier unterhält Spielplätze als öffentliche Einrichtungen. Hierunter fallen Spielplätze die mit Spielgeräten ausgestattet sind, Ballspielplätze (Bolzplätze) sowie andere Plätze, die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.



## § 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Bischweier dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Die Plätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige, von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

## § 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Spielplätze ist Kindern bis 14 Jahren gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
- (2) Die Benutzung der Bolzplätze und sonstigen anderen Plätzen ist auch Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Spielplätze können ihrem Zweck nach aufgehoben werden. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

## § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Nutzung der Spielplätze ist nur bei ausreichenden Lichtverhältnissen gestattet. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Öffnungszeiten für einzelne Anlagen ändern.
- (2) Mit Spielgeräten ausgestattete Plätze

### 1. April bis 30. September

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Nein	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	9.00 Uhr	Nein	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr



**1. Oktober bis 31. März**

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	9.00 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	9.00 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

(3) Bolzplätze

**1. April bis 30. September**

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**Während der Schulferien**

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**1. Oktober bis 31. März**

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**Während der Schulferien**

	Von bis	Mittagspause	Von bis
Werktags	8.00 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr



- (4) Andere Plätze, die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind

**1. April bis 30. September**

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**Während der Schulferien**

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**1. Oktober bis 31. März**

	Von (bis)	Mittagspause	(Von) bis
Werktags	13.30 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**Während der Schulferien**

	Von	Mittagspause	bis
Werktags	8.00 Uhr	Entfällt	Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	10.00 – 12.00 Uhr	Ja	14.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit, aber spätestens bis 22:00 Uhr

**§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.



- (3) Insbesondere ist auf Spielplätzen untersagt:
1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
  10. Materialien aller Art zu lagern;
  11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen bzw. mitzuführen,
  13. zu rauchen.

### **§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Bischweier übt auf den öffentlichen Spielplätzen, Bolzplätzen und den anderen Plätzen, die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind, das Hausrecht aus.
- (2) Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung, von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Spielplatzsatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/ Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.



## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt dadurch, dass er
    - 2.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
    - 2.2 die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
    - 2.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
    - 2.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
    - 2.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
    - 2.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
    - 2.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
    - 2.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
    - 2.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
    - 2.10 Materialien aller Art lagert;
    - 2.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
    - 2.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
    - 2.13 raucht;
    - 2.14 duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO BW i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1. 000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.



## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bischweier, den 02.04.2026

Robert Wein  
Bürgermeister



## Verzeichnis der Spielplätze

### 1. Mit Spielgeräten ausgestattete Plätze

- Spielplatz an der Hermann-Föry-Straße (Flst.-Nr. 3681)
- Piratenspielplatz an der Ringstraße (Flst.-Nr. 3147)
- Spielplatz Am Vogelsand (Teilbereich Flst.-Nr. 3386)
- Sonnenspielplatz - Anlage südöstlich des Igelweges (Teilbereich Flst.-Nr. 3955)
- Kirschgartenspielplatz – Anlage südwestlich des Rehweges (Teilbereich Flst.-Nr. 3955)

### 2. Bolzplätze

- Hermann-Föry-Straße bei der Sporthalle (Teilbereich Flst.-Nr. 1300)

### 3. Andere Plätze, die für den Aufenthalt von Jugendlichen bestimmt sind

- Außenanlage der Grundschule und Sporthalle (Teilbereich Flst.-Nr. 1300)